Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/150

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 6254/65

Bonn, den 30. Dezember 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung
des Deutschen Zolltarifs 1966
(Zollkontingente 1966 — Agrarwaren —
I. Teil)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 30. Dezember 1965 im Bundesgesetzblatt II S. 1945 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — Agrarwaren — I. Teil)

Vom 23. Dezember 1965

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben d und f des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister des Innern
Lücke

Anlage
(zu § 1)

Folgende Zollkontingente werden in den Anhang II aufgenommen:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
29	Bananen der Tarifnr. 08.01 - B, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 329 000 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt . .	—	frei	—	frei	frei	12	—	6
30	Weintrauben, getrocknet, der Tarifnr. 08.04 - B - II, 2552 t vom 1. Januar 1966 bis 30. November 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	—	—	1,2	—	frei	5,4	4,8	frei

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 29

(1) Die Bundesrepublik ist berechtigt, nach den Ziffern 1 bis 3 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" aus Drittländern für das Kalenderjahr 1966 ein zollfreies Kontingent zu eröffnen.

(2) Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1965. Da die Höhe der Einfuhren im Kalenderjahr 1965 erfahrungsgemäß jedoch zuverlässig erst Anfang Februar 1966 bekanntwird, wurde sie vorerst auf mindestens 483 000 t (entsprechend der Einfuhrmenge des Jahres 1964) geschätzt. Die sich auf Grund des vorgenannten Protokolls daraus errechnende Kontingentsmenge für das Kalenderjahr 1966 ergibt 329 000 t.

Zu Nr. 30

(1) Nach dem Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kaiserlich Iranischen Regierung vom 14. Oktober 1963 — Beschluß des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Oktober 1963 [1]) — ist die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, jährlich ein nicht diskriminierendes Zollkontingent für Weintrauben, getrocknet, der Tarifnr. 08.04 - B - II in Höhe von 15 % der jährlichen Einfuhren aus nicht mit der Gemeinschaft assoziierten dritten Ländern, berechnet auf der Grundlage der letzten verfügbaren Statistiken der Gemeinschaft, zu eröffnen und nach den von der Gemeinschaft festzulegenden Bedingungen auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Der nationale Zollsatz ist auf der Grundlage des bis auf 2 % ausgesetzten Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs festzusetzen.

(2) Gemäß der Entscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Oktober 1963 [2]) wird dieses Gemeinschaftskontingent von den Mitgliedstaaten im Verhältnis ihrer jährlichen Einfuhr getrockneter Weintrauben mit Herkunft aus den mit der Gemeinschaft nicht assoziierten dritten Ländern ausgenutzt, und zwar auf der Grundlage der Statistiken, die der Berechnung des Kontingents zugrunde lagen. Nach diesen Unterlagen errechnet sich das Zollkontingent für die Monate Januar bis November 1966 auf 2552 t. (Das oben genannte Handelsabkommen ist nur bis zum 30. November 1966 gültig).

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2554/63

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2553/63